Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchengemeinde

Hürup - Rüllschau

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen–Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 32 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Hürup - Rüllschau in seiner Sitzung am 06.02.2023 die nachstehende neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchengemeinde Hürup -Rüllschau und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1)Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2)Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3)Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4)Gebührenbescheide,die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003, S. 61, die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m.W.v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5)Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung,das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28.10.2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6)Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten, abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung

§ 6
Gebührentarif

I.Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Erdwahlgrabstätten	
für Särge für 30 Jahre - je Grabbreite -	920,00 €
2. Erdrasenwahlgrabstätten	
Särge für 30 Jahre - je Grabbreite -	1.620,00 €
3. Wahlgrabstätten für Kindersärge bis 1,20 m	500,00 €
für 20 Jahre –je Grabbreite	
4. Urnenwahlgrabstätten	
für 20 Jahre - je Grabbreite 1x1m -	600,00 €
5. Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage „Rondell“	
für 20 Jahre einschl. Pflege(Hürup und Rüllschau)	800,00 €
6. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen pro Grabbreite	
einschl. Rasenpflege für 20 Jahre	850,00 €
einschl. Granitumrandung für 20 Jahre	900,00 €

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 1, 2, 3, 4 ,5 und 6 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und Tagesgenau abgerechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

a.) für eine Erdbestattung Särge bis 0,60 m	210,00 €
b.) für eine Erdbestattung Särge bis 1,20 m	320,00 €
c.) für eine Erdbestattung Särge über 1,20 m	580,00 €
d.) für eine Urnenbestattung	220,00 €

III. Verwaltungsgebühren

a.) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Genehmigung eines liegenden Grabmals	27,00 €
b.) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	12,00 €
c.) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschl. der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit	50,00 €

IV. Gebühr für Ausgrabungen

a.) Für Ausgrabung einer Leiche	2.500,00 €
b.) Für Ausgrabung einer Asche	350,00 €
c.) Wiederbeisetzung einer Urne innerhalb des Friedhofes	220,00 €

V. Sonstige Gebühren

a.) Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Erdrasenwahlgrab - pro Grabbreite und Jahr -	30,00 €
b.) Reservierungsgebühr einer Grabstätte in Verbindung mit einem Beisetzungsanzahlungsvertrag	300,00 €
c.) Nutzung des Gemeindezentrums für Trauerfeiern	100,00 €

VI.Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Für Grabstätten pro Jahr und Grabbreite	15,00 €

Die Gebühr wird für alle Grabbreiten einer Grabstätte im Voraus für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Für Nutzungsberechtigte, die nicht zur Kirchengemeinde Hürup - Rüllschau gehören, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) für die gesamte Laufzeit vorab berechnet.

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Hürup, den 15.06.2023

Ev. Luth. Kirchengemeinde Hürup - Rüllschau
Der Kirchengemeinderat

L.S.

(Vorsitzender) (Mitglied)

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Tagb.-Nr. 152/2023

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

24837 Schleswig, den 28.06.2023

Ev. - Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat -
Im Auftrag

Siegel

....
Verwaltungsleiter
(Schöne-Warnefeld)